

Herbert Kickl
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0240-III/7/b/2019

Wien, am 6. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Nationalrat Konrad Antoni, Genossinnen und Genossen haben am 28. März 2019 unter der Nr. **3222/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Durch mehr Untaugliche weniger Zivildienere“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Maßnahmen werden Sie zu jeweils welchem Zeitpunkt setzen, um dem Trend der sinkenden Anzahl an Zivildienere entgegenzuwirken?*

Der sinkenden Anzahl von Zivildienstpflichtigen aufgrund geburtenschwacher Jahrgänge und der steigenden Zahl von Wehruntauglichen kann im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres nicht entgegengewirkt werden.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Welche antragstellenden Unternehmen/Organisationen haben in den letzten 19 Jahren jeweils keine Zivildienere zugewiesen bekommen, aufgeschlüsselt nach Jahr, Organisation und Bundesland?*
- *Aus welchen Gründen haben diese Unternehmen keine Zivildienere zugewiesen bekommen? (Auflistung nach Unternehmen und Begründung seit 2000)*
- *Wie viele antragstellende Unternehmen haben keine Zivildienere zugewiesen bekommen? (Bitte um Auflistung der Jahre 2000 bis 2018)*

Ob der zu einem bestimmten Antrittstermin gemeldete Bedarf einer Einrichtung gedeckt werden kann, hängt von vielen Faktoren, wie Antrittsmonat, Sitz der Einrichtung, Sparte der Anerkennung oder Interesse der Zivildienstpflichtigen ab. Bei anerkannten Einrichtungen mit nur einem oder zwei Zivildienstplätzen ist es denkbar, dass – etwa weil kein Zivildienstpflichtiger verfügbar ist – über einen Zeitraum von einem Jahr keine Zuweisung erfolgen konnte. Statistiken darüber werden nicht geführt.

Zur Frage 5:

- *Sehen Sie, wie im Interview von StS Edtstadler empfohlen, ebenfalls darin einen Lösungsansatz für das Problem, im April anstatt im September den Zivildienstantritt zu avisieren, da hier aufgrund der laufenden Matura und Schulabschlussphase der Andrang auf die Zivildienstplätze nicht so groß sind?*
 - a. *Wie wird in diesem Fall geregelt, wenn SchülerInnen zur Absolvierung Ihrer Vorbereitungszeiten für die Abschlussarbeiten Termine in der Arbeitszeit einhalten müssen?*

Die Leistung des Zivildienstes dauert neun Monate. Nach Maßgabe freier Plätze bei den anerkannten Einrichtungen und verfügbarer Zivildienstpflichtiger können Zuweisungen in jedem Monat des Jahres erfolgen. Schülerinnen sind nicht wehr- bzw. zivildienstpflichtig. Grundsätzlich wird die Leistung des Zivildienstes bis zum Abschluss der begonnenen Ausbildung eines Schülers aufgeschoben.

Zur Frage 6:

- *Finden bereits Gespräche mit dem Sport- und dem Bildungsminister statt, um an Lösungen zu arbeiten, um das Bewusstsein der jungen Menschen für den Wert eines guten Gesundheitszustandes zu verbessern?*
 - a. *Wenn ja, wie viele dieser Gespräche haben wann und unter Einbindung welcher Organisationseinheiten ihres und anderer Ressorts stattgefunden?*

Lösungen zur Verbesserung des Bewusstseins junger Menschen für den Wert eines guten Gesundheitszustandes fallen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 7:

- *Steht seitens des Ministeriums in Diskussion, den Zivildienst zu entkoppeln und die Abhängigkeit von der Wehrdienst-Tauglichkeit aufzuheben?*
 - a. *Wenn ja, wie sollen demnach künftig Zivildienstler rekrutiert werden?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Wer wehrpflichtig ist und aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert, hat gemäß Art 9a Abs 4 B-VG die Pflicht, einen Ersatzdienst (Zivildienst) zu leisten. Die zwangsweise Heranziehung von Wehrdienstuntauglichen zu einem Zivildienst wäre mit Art 4 EMRK nicht vereinbar.

Zur Frage 8:

- *Liegen Ihnen Zahlen über Beschwerden vor, die belegen, dass Zivildienstler als billige Ersatzarbeitskräfte eingestellt werden?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Beschwerden gab es seit 2000? Jährliche Auflistung nach Betrieben erbeten)*
 - b. *Wenn nein, sind hier Datenerhebungen geplant?*

Nein, es liegen keine Beschwerden vor, die belegen, dass Zivildienstleistende als billige Ersatzarbeitskräfte eingesetzt werden. Zivildienstpflichtige werden mittels Bescheid einer anerkannten Einrichtung des Zivildienstes zur Erbringung bestimmter Dienstleistungen zugewiesen, die gemäß § 3 ZDG der zivilen Landesverteidigung oder sonst dem allgemeinen Besten dienen und den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten.

Zur Frage 9:

- *Erhalten Ihrer Kenntnis nach Zivildienstler in psychisch anspruchsvollen sozialen Einrichtungen die Möglichkeit der Supervision?*
 - a. *Wenn ja, im gleichen Ausmaß wie dauerhaft Angestellte in diesen Einrichtungen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, welche Maßnahmen setzen Sie, um auch für Zivildienstler die Möglichkeit der Supervision wie für Vollangestellte sicherzustellen?*
 - d. *Wie wird dies kontrolliert und welche Organisationseinheit ihres Ressorts ist damit befasst?*

§ 38 Abs 4 ZDG normiert die Verpflichtung des Rechtsträgers der Einrichtung, für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit der Zivildienstleistenden bei Ausübung ihres Dienstes nach Maßgabe jener Rechtsvorschriften vorzusorgen, die für Beschäftigte der Einrichtung mit im wesentlichen gleichartigen Dienstleistungen gelten, worunter nach den einschlägigen Vorschriften etwa für Sozialberufe auch Supervision fallen kann. Die Kontrolle obliegt gemäß § 55 Abs 2 ZDG den für die behördliche Überwachung zuständigen Behörden.

Herbert Kickl

